

Poppenhausener Nachrichten



Wochenzeitung und amtliches
Bekanntmachungsorgan

Die Natursportgemeinde der Rhön.


Poppenhausen
Luftkurort an der Wasserkuppe

LINUS WITTICH Medien KG
online lesen: www.wittich.de

Jahrgang 25

Freitag, den 27. April 2018

Nummer 17

Aus dem Inhalt



Freiwillige Feuerwehr Poppenhausen

Familientag



1. Mai



im und am
Feuerwehrhaus
Poppenhausen

- ab 11.00 Uhr **Frühschoppen**
- ab 11.30 Uhr **Leckerer vom Grill**
- 13.00 Uhr **Familienwanderung**
- 14.00 Uhr **Kaffee und
hausgemachter Kuchen**

Ganztägig Grillgerichte
und Fassbier

Spielmobil der
Kreisfeuerwehrjugend

MAIANDACHT AN DER GROTTE STEINWAND/ZIEGELHÖFEN

Am Mittwoch, dem 02. Mai 2018

Am Mittwoch, dem 09. Mai 2018

Am Donnerstag, dem 24. Mai 2018

um 19.30 Uhr

findet an der Grotte Steinwand / Ziegelhöfen eine Maiandacht statt. Hierzu sind alle recht herzlich eingeladen. Es lädt ein der Ortsbeirat Steinwand und die Vorbereitenden Uli Bleuel und Elisabeth Laudenschlager.



! Amtliche Bekanntmachungen

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE POPPENHAUSEN Bebauungsplan „Östlich Milseburgstraße“

im Ortsteil Poppenhausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses - Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppenhausen hat in ihrer Sitzung am 19.04.2018 den Bebauungsplan „Östlich Milseburgstraße“ im Ortsteil Poppenhausen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Weiterhin wurden die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 5 HGO (Hessische Gemeindeordnung) und § 81 HBO (Hessische Bauordnung) beschlossen. Die Beschlüsse werden hiemit bekannt gemacht.

Die Verfahrensdurchführung erfolgte unter Anwendung des Verfahrens nach § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ i.V.m. dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB und somit ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am östlichen Ortsrand von Poppenhausen und umfasst in der Gemarkung Poppenhausen, Flur 18 die Flurstücke Nrn. 1 (Kreisstraße 48), 3 und 4 (Grünland). Das Baugebiet liegt südlich der Kreisstraße 48 im östlichen Anschluss an das Baugebiet „Milseburgstraße“. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,5 ha. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist auf der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

✓ Aktuell ✓ Erfolgreich ✓ Informativ

Ihr Mitteilungsblatt!



Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Östlich Milseburgstraße“ (unmaßstäblich, genordet)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Östlich Milseburgstraße“ im Ortsteil Poppenhausen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche) und die Begründung werden in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Poppenhausen (36163 Poppenhausen, Von-Steinrück-Platz 1, Bauabteilung, Obergeschoss) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die v. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Poppenhausen, 27.04.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Poppenhausen
gez. M. Helfrich (Bürgermeister)

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE POPPENHAUSEN

Bebauungsplan „Rhönblick – 2. Bauabschnitt“ im Ortsteil Abtsroda

Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppenhausen hat in ihrer Sitzung am 19.04.2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Rhönblick - 2. Bauabschnitt“ im Ortsteil Abtsroda gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Abtsroda. Der Bebauungsplan umfasst zwei räumlich getrennte Teilgeltungsbereiche. Der Teilgeltungsbereich 1 beschreibt das Baugebiet und der Teilgeltungsbereich 2 die Ausgleichsfläche.

Vom Bebauungsplan betroffen sind in der Gemarkung Abtsroda, Flur 1 die Flurstücke Nrn. 89/25, 89/26 und 89/28 jeweils teilweise. Das Plangebiet befindet sich im Bereich zwischen der Anliegerstraße „Rhönblick“ im Nordwesten und der Landesstraße 3307 im Südosten. Das Baugebiet hat eine Größe von ca. 0,54 ha und die geplante Ausgleichsfläche von ca. 0,22 ha. Das Plangebiet ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt.



Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rhönblick - 2. Bauabschnitt“ im Ortsteil Abtsroda (unmaßstäbliche Abbildung, genordet)

Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung eines kleinen allgemeinen Wohngebietes zur Deckung des Baulandbedarfs im Ortsteil Abtsroda.

Für die o.a. Bauleitplanung wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Auf der Grundlage früherer Planungen der Gemeinde Poppenhausen und der bereits vollzogenen Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB liegen folgende, nach Einschätzung der Gemeinde Poppenhausen wesentlichen, umweltbezogenen Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Umweltbericht zum Bebauungsplan „Rhönblick – 2. Bauabschnitt“ im Ortsteil Abtsroda.
- [2] Landschaftsplan der Gemeinde Poppenhausen (auf Nachfrage einsehbar).
- [3] HGON – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.; Stellungnahme vom 03.01.2018.
- [4] Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde; Stellungnahme vom 01.02.2018.
- [5] Regierungspräsidium Kassel – Wasserwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz; Stellungnahme vom 23.02.2018.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch finden sich in [1] und [2]:

Es werden Aussagen getroffen zu: Auswirkungen durch Geruchs- und Lärmimmissionen, Sichtbarkeit in der Landschaft, Naherholung und Siedlungsentwicklung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen finden sich in [1], [2], [3] und [4]:

Es werden Aussagen getroffen zu: Schutzgebieten, Lebensraumpotential, Auswirkungen durch Lebensraumverlust, Artenschutz und Habitatstrukturen sowie zur Gestaltung, Pflege und Entwicklung der Ausgleichsfläche.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser finden sich in [1], [2] und [5]:

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Geologischen Grundlagen, Bodenarten, Altlasten, Flächennutzung, Trinkwasserschutzgebiete, Wasserhaltevermögen, Grundwasserergiebigkeit, Grundwasserbeschaffenheit, Grundwasserneubildungsrate, Versickerungsfähigkeit, bau-, anlagen- und nutzungsbedingte Auswirkungen auf den Boden und Maßnahmen zum vorsorgender Bodenschutz.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft finden sich in [1] und [2]:

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Klimadaten, Luftqualität, Immissionen und Emissionen, Vermeidung fossiler Brennstoffe.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgütern Kultur- und Sachgüter finden sich in [1] und [2]:

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: baulichen Anlagen im Bestand, Beachtung von denkmalschutzrechtlichen Belangen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild finden sich in [1] und [2]:

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Vielfalt, Eigenart, Naturnähe, Denkmäler und Erholungsfunktion.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes „Rhönblick – 2. Bauabschnitt“ im Ortsteil Abtsroda, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie den o.a. umweltrelevanten Unterlagen und Stellungnahmen zu jedemfalls Einsicht in der Zeit vom

**Montag den 07.05.2018 bis
einschl. Montag den 11.06.2018**

in der Gemeindeverwaltung Poppenhausen (36163 Poppenhausen, Von-Steinrück-Platz 1, Bauabteilung, Obergeschoss) zu den üblichen Dienststunden der Verwaltung

Montag, Mittwoch, Donnerstag
von 08:00 Uhr – 12:30 Uhr
und von 13:30 Uhr – 16:30 Uhr

Dienstag
von 8:00 Uhr – 12:30 Uhr
und von 13:30 Uhr – 17:30 Uhr

Freitag
von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) auch per E-Mail bei der Gemeinde Poppenhausen (info@poppenhausen-wasserkuppe.de) bzw. beim beauftragten Planungsbüro (R.Hofmann@Hofmann-Plan.de) unter Angabe des Betreffs „Bebauungsplan – Rhönblick–2. BA, OT Abtsroda“, vorgebracht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplanes einschl. der Begründung mit Umweltbericht sowie die umweltrelevanten Daten und Stellungnahmen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Poppenhausen (www.poppenhausen-wasserkuppe.de) unter der Rubrik: Bauen & Wohnen/Bauleitplanung) eingesehen und heruntergeladen werden.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung arbeitet derzeit an einer Lösung zur Einrichtung eines zentralen Internetportals. Eine Einstellung der vorstehend genannten Unterlagen auf ein zentrales Internetportal des Landes Hessen erfolgt nicht, weil dieses noch nicht zur Verfügung steht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Poppenhausen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass mit der Durchführung der Bauleitplanverfahren das Planungsbüro Hofmann beauftragt wurde (§ 4 b BauGB).

Poppenhausen, 27.04.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Poppenhausen
gez. M. Heilrich (Bürgermeister)

Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) am 19.04.2018

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Bürgermeister Manfred Heilrich, 1. Bgo. Manfred Herget, Elisabeth Laudenbach, Klaus Bleuel, Georg Heller, Gerhard Leitschuh, Irmaud Becker.

Als stimmberechtigte Gemeindevertreter waren anwesend:

Frank Unger, Michael Sapper, Joachim Leitschuh, Matthias Mehler, Ina Schmitt, Matthias Müller, Martin Kümme, Uwe Schleicher, Torsten Schmitt, Markus Breidung, Christof Grösch, Jürgen Schleicher, Mechthild Bittighofer, Manfred Jestädt.

Schriftführer: Stephan Unger

Entschuldigt fehlten: Thomas Wehner

TOP 1: Bebauungsplan „Rhönblick 2. BA“

a.) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) beschließt mit 14 Jastimmen, einstimmig, die Hinweise und abwägungsfähigen Sachverhalte der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Anlage, die Anlage wird Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bebauungsplan ist gemäß der Anlage zu ändern bzw. zu ergänzen.

b.) Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) beschließt mit 14 Jastimmen, einstimmig, den Entwurf des Bebauungsplanes „Rhönblick 2. BA“, Ortsteil Abtsroda, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

TOP 2: Bebauungsplan „Östlich Milseburgstraße (Maulkuppenstraße)“

a.) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) beschließt mit 14 Jastimmen, einstimmig, die Hinweise und abwägungsfähigen Sachverhalte der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Anlage, die Anlage wird Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bebauungsplan ist gemäß der Anlage zu ändern bzw. zu ergänzen.

b.) Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) beschließt mit 14 Jastimmen, einstimmig, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Östlich Milseburgstraße“ im Ortsteil Poppenhausen, als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

c.) Beschluss der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) beschließt mit 14 Jastimmen, einstimmig, gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 5 HGO (Hessische Gemeindeordnung) und § 81 HBO (Hessische Bauordnung) die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen „Gestaltungssatzung“ des Bebauungsplans „Östlich Milseburgstraße“ im Ortsteil Poppenhausen.

TOP 3: Übertragung der Verkaufsermächtigung Baugrundstücke „Maulkuppenstraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) beschließt mit 14 Jastimmen, einstimmig, den Verkauf der 16 Bauplätze im Neubaugebiet „Maulkuppenstraße“, Gemarkung Poppenhausen, Flur 18, Flurstücke 3 und 4 an den Gemeindevorstand zu übertragen.

TOP 4: Haushaltsverfügung 2017 – Beitrittsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) beschließt mit 14 Jastimmen, einstimmig, die Haushaltssatzung 2017 gemäß der Haushaltsverfügung der Kommunalaufsicht Fulda vom 28.03.2018. Dieser Beitrittsbeschluss erfolgt aufgrund der Änderung des § 2 der Haushaltssatzung. Die dort genannte Kreditaufnahme in Höhe von 225.000 € war nicht im Haushaltsplan veranschlagt und daher auch nicht genehmigt worden.

TOP 5: Annahme des Programmes „HESSENKASSE“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) beschließt mit 14 Jastimmen, einstimmig, das Angebot des Landes Hessen zur Kassenkreditentschuldung nach dem Ersten Teil des HESSENKASSE-Gesetzes anzunehmen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen HESSENKASSE grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet und somit eine Fremdfinanzierung vermieden. Die Gemeinde verpflichtet sich des Weiteren, nach Maßgabe des HESSENKASSE-Gesetzes einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, nach Maßgabe des Vorgenannten einen Antrag auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE an das Finanzministerium zu richten, die hierfür erforderlichen Verpflichtungserklärungen unverzüglich zu übersenden und die Bestandskraft eines entsprechenden Bewilligungsbescheides durch Erklärung des Rechtsbehelfs-verzichts unmittelbar herbeizuführen.

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand des Weiteren, die zur Umsetzung der Kassenkreditentschuldung erforderliche Ablösungsvereinbarung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank) zu schließen, in der insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt sowie die Ablösungszeitpunkte und die